

## **Bericht zur Besichtigung** Otto Mader Straße 6, 06847 Dessau Roßlau

### **Allgemeine Informationen**

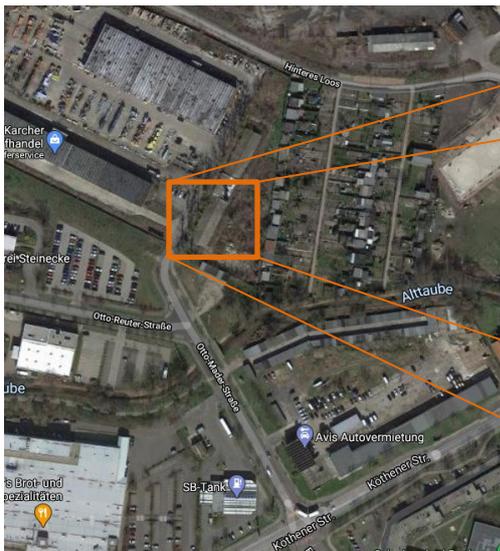
Zuständige Behörde: Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt und Naturschutz  
Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau

Teilnehmer: Herr Kniestedt Amt für Umwelt und Naturschutz  
Frau Tuschner Amt für Umwelt und Naturschutz  
Herr Dr. Pepke Landesamt für Verbraucherschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Pepke  
Tel.: 0340/6501-282  
Mail: [lutz-alexander.pepke@sachsen-anhalt.de](mailto:lutz-alexander.pepke@sachsen-anhalt.de)

Ortsbeschreibung: Brand in einem leerstehenden nicht mehr genutzten Gebäude  
(15.04.2021)

Für die Untersuchung auf Asbest wurden nach dem Brand auf dem Gelände am 16.04.2021  
Materialproben genommen.



Quelle: [www.google.de/maps](http://www.google.de/maps)

Abbildung 1: Objektansicht

## Objektbeschreibung

Das Gebäude befindet sich etwas abseits auf einem ehemaligen Betriebsgelände in Dessau-Roßlau. Die Zugänglichkeit zu dem Gebäude ist aufgrund der Nichtnutzung eingeschränkt bzw. eingewachsen. Der Brand ereignete sich wahrscheinlich im Gebäude. Das eingeschossige Gebäude (ca. 35 m x 10 m) ist in Leichtbauweise gebaut, hatte ein Dach aus Wellasbestzementplatten mit Zwischendecke sowie war mit Mineralwolle gedämmt. Die Seitenwände waren von innen und von außen mit glatten Asbestzementplatten beplankt ggfs. mit einem Dämmschaum gedämmt. Das Gebäude stand komplett im Brand. Aufgrund des Brandgeschehens wurden asbesthaltige Absplitterungen ins Gelände bzw. in Bäume, Wiese und Straße getragen.



Abbildung 2: Objektansicht

## Proben

Die Entnahme der Proben erfolgte an folgenden Orten:

- Wiese, Brandruine: Absplitterungen von Plattenbruchstücken
- Brandruine: Mineralwolle (KMF)

Die Analyse der entnommenen Proben erfolgte mittels digitaler Lichtmikroskopie, Rasterelektronenmikroskopie und Röntgenmikroanalyse gemäß anerkannter Untersuchungsvorschriften. Chemische oder mechanische Aufschlussverfahren waren nicht erforderlich. Exemplarisch erfolgt ein Auszug der Aufnahmen in Abbildung 3.

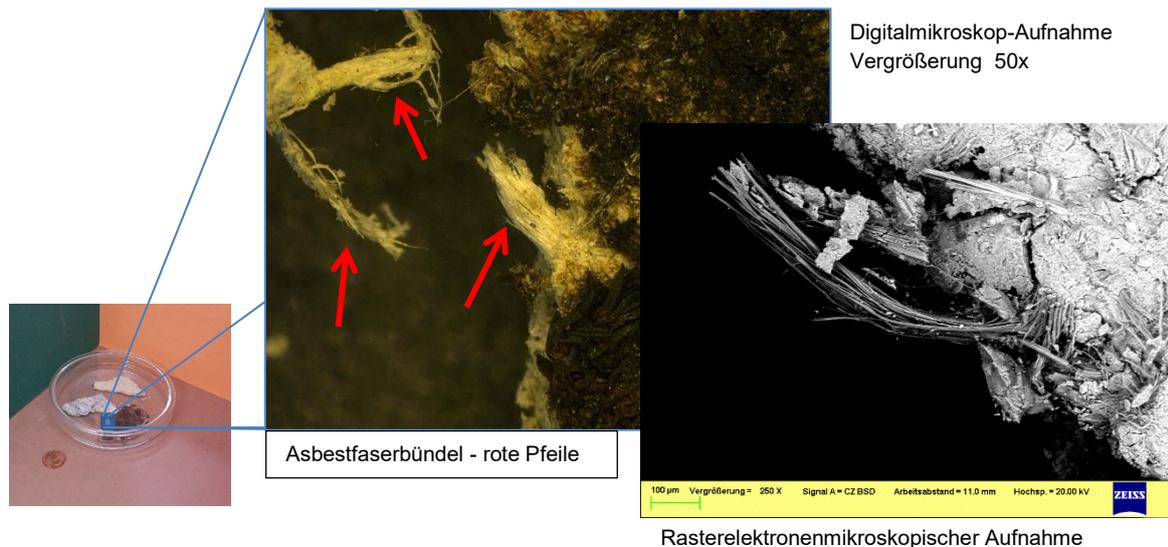


Abbildung 3: Digitalmikroskopische und Aufnahme Rasterelektronenmikroskopischer von Asbestfaserbündel auf einer Absplitterung von einem asbesthaltigen Plattenbruchstück

Bei der Probe vom der Brandruine handelt es sich um Bruchstücke von Asbestzement - Abplatzungen bzw. Absplitterung von asbesthaltigen Plattenbruchstücken. Anhand der Morphologie und der mittels EDX ermittelten Zusammensetzung wurde Chrysotilasbest identifiziert, Tabelle 1. Aufgrund des Brandschadens an den Asbestzementplatten wird das Material als schwach gebundenes asbesthaltiges Produkt im Sinne der Asbestrichtlinie eingestuft. Infolge der thermischen Veränderung an dem fest gebundenen asbesthaltigen Produkt (z. B. Asbestzementplatte) geht die Bindefähigkeit zwischen den Asbestfasern und dem Beton verloren. Es ist dadurch mit einer erhöhten Abtragung der krebserzeugenden Asbestfaserstäube zu rechnen. Die einzelnen Analysen werden gesondert ausgewiesen.

Tabelle 1: Mittels Röntgenmikroanalyse bestimmte Zusammensetzung der Fasern als Oxidkonzentrationen

LAV_52_REM_m21_056 ZEISS EVO40, EDAX APOLLO40		
Oxide	Masse-%	Mol-%
MgO	48.66	59.37
SiO <sub>2</sub>	48.61	39.79
Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	2.73	0.84
Total	100.00	100.00
Identifizierung: Chrysotilasbest 19.04.2021 Pep		

## Auswertung

Bei dem Brandgeschehen in Otto Mader Straße 6, 06847 Dessau-Roßlau am 15.04.2021 wurde das Gebäude mit dem Asbestzementplatten fast vollständig zerstört und krebserzeugende asbesthaltige Plattenabsplitterungen in einem weiten Umkreis verteilt. Sowohl von der Brandruine als auch von den im Umkreis der Brandruine verteilten Absplitterungen asbesthaltiger Plattenbruchstücke geht eine unmittelbare Gefahr für Mensch und Umwelt aus. Asbest bzw. Asbestfasern sind auf europäischer Ebene im Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>1</sup> als krebserzeugender Stoff der Kategorie 1A (CLP) eingestuft. Somit ist Asbest eindeutig beim Menschen krebserregend. Jährlich sterben ca. 1500 Menschen an den Folgen von Expositionen mit asbesthaltigen Stäuben.

Zudem gelten die asbesthaltigen Plattenbruchstücke nach dem Brandschaden als schwach gebundenes asbesthaltiges Produkt im Sinne der Asbestrichtlinie. Infolge der thermischen Veränderung (Brandgeschehen) an der Asbestzementplatte geht die Bindefähigkeit zwischen den Asbestfasern und dem Beton verloren. Durch die Abplatzung bzw. Absplitterung vergrößert sich die Oberfläche der Asbestzementplatte. Somit können Asbestfasern in großer Anzahl frei werden. Ein Austrocknen von Asbestzementbruchkanten ist zu verhindern, da sonst mit erhöhter Abtragung krebserzeugender Asbestfaserstäube zu rechnen ist. Die Entstehung von Stäuben ist dringend zu vermeiden. Der Umgang mit Asbestprodukten ist nur im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten gemäß TRGS 519<sup>2</sup> zulässig. Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft. Das Einatmen asbesthaltiger Stäube ist gänzlich zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Flächen mit Fundorten von asbesthaltigen Absplitterungen sind durch Absperrungen vor dem Betreten Unbefugter zu sichern und zu kennzeichnen. Mit der Beseitigung des Brandschadens ist eine dafür zugelassene Fachfirma für schwach gebundene Asbestprodukte zu beauftragen. Die in der Umgebung verstreuten asbesthaltigen Absplitterungen sind von Mitarbeitern der Fachfirma unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften händisch aufzulesen und in dafür vorgesehen Behälter zu sammeln bzw. mit einem zugelassenen Staubsauger, kleinere Stücke aufzusammeln. Eine Empfehlung für das Vorgehen ist im Maßnahmenplan des Anhanges aufgeführt. Hierzu zählen weitere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere die Brandruine intensiv mit Restfaserbindemittel zu benetzen, sowie die Brandruine unter Beachtung der bekannten Vorschriften abzubrechen und zu entsorgen. Die Entstehung von Staub ist durch Benetzung auf ein Minimum zu reduzieren. Im Allgemeinen sind kontaminierte Gegenstände im betroffenen Bereich zu entsorgen oder zu reinigen.

Zudem sind der Arbeitsschutz gemäß ArbSchG<sup>3</sup> und ChemG<sup>4</sup> bzw. GefStoffV<sup>5</sup> zu beachten.

Im Auftrag

**gez. Pepke**

Dessau-Roßlau, den 19.04.2021

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<sup>2</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) - Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - Ausgabe Januar 2014 (GMBL Nr. 8/9/2014 S. 164).

<sup>3</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Neufassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232).

<sup>5</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Neufassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Dieser Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der Messstelle nicht auszugsweise vervielfältigt werden!  
210415\_DE\_OttoMaderStraße

## Anhang

### Maßnahmenplan

Der Maßnahmenplan ist nicht abschließend. Es entbindet die Fachfirma nicht von der Erstellung eines Arbeitsplanes bzw. einer Gefährdungsurteilung und die Anzeige der Arbeiten.

<b>Maßnahmen</b>	<b>Brandstelle</b> Otto Mader Straße 6 06847	<b>Wiese, Straße, Weg</b>	<b>Asbesthaufen</b>
Die Flächen mit Fundorten von asbesthaltigen Absplitterungen sind zu kennzeichnen und durch Absperrungen vor dem Betreten Unbefugter zu sichern.	X	X	
Die in der Umgebung verstreuten asbesthaltigen Absplitterungen sind von Mitarbeitern der Fachfirma unter Beachtung der einschlägigen Asbestschutzvorschriften händisch aufzulesen und in dafür vorgesehene Behälter zu sammeln bzw. mit einem Staubsauger, nach Anlage 7 der TRGS 519, kleinere Stücke aufzusammeln.		X	
Eine weitere Sanierungsmaßnahme ist die Brandruine intensiv mit Restfaserbindemittel zu benetzen, um den weiteren Abtrag krebserzeugender Asbestfasern zu vermeiden.	X		
Die Brandruine ist unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften abzubrechen und zu entsorgen. Die Entstehung von Staub ist durch Benetzung auf ein Minimum zu reduzieren. Das Fundament ist vollständig zu reinigen.	X		
Während der Abbruch- und der Dekontaminationsarbeiten ist der Zutritt von Personen einzuschränken.	X	X	
Über den Fortschritt der Arbeiten ist das Landesamt für Verbraucherschutz und das Amt für Umwelt- und Naturschutz Dessau-Roßlau zeitnah zu informieren.	X	X	
Es wird empfohlen, die asbesthaltigen Baustoffe auf dem ehemaligen Gelände (z. B. Asbestzementplattenhaufen) unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften aufzunehmen und zu entsorgen.			X

# Betroffener Bereich

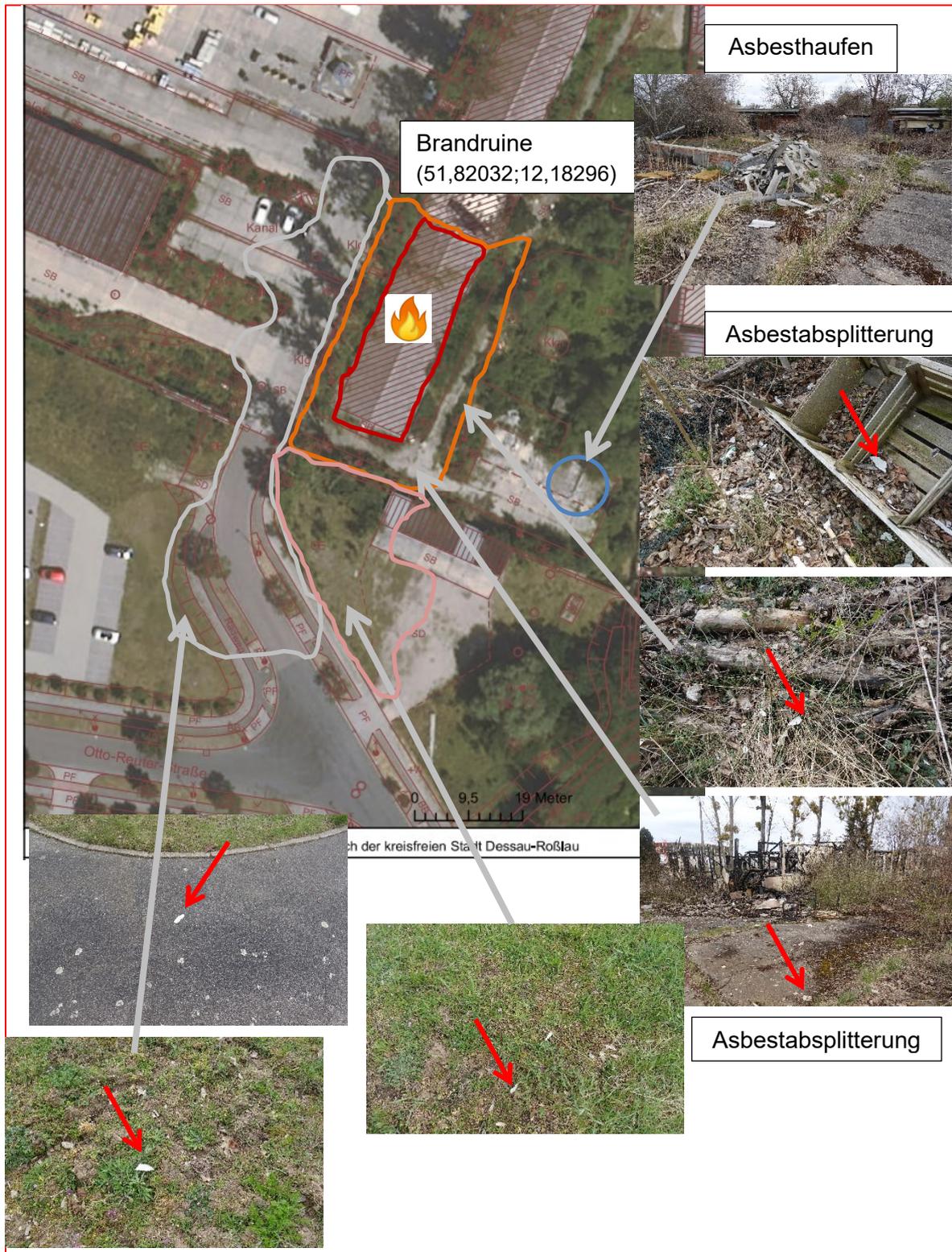


Abbildung 4: Betroffener Bereich des Brandes vom 15.04.2021